

M V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. März 1862, den Beitritt der Fürstl. Regierung zu einer Uebereinkunft der Königl. Preussischen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer zc. betreffend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die Fürstliche Regierung einer Uebereinkunft der Königlich Preussischen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbe-
steuer zc. beigetreten ist, dahin lautend:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, sowie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Cantonen der Schweiz, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Niederwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhode), St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, und Genf, ohne Entrichtung einer besonderen Patent- oder sonstigen Gewerbesteuer

- 1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbezweiges Einkäufe machen und
- 2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den den gedachten Schweizerischen Cantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt zustehen.

§. 2.

Zum Betreife, daß das Recht, den einen oder andern der vorgedachten Gewerbebranche zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Fürstlich Schwarzburgischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende), sowie bezüglich der Schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathbehörde nach den eben genannten Mustern A. und B. ausgestellten, für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines angesehen werden.